

Prüfungsordnung

Betriebswirt (VWA)

Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Prüfungsordnung für die Erteilung der Wirtschafts- und Verwaltungsabschlüsse und Abschlusszertifikate der VWA Erfurt (VWA Erfurt e.V.)

(Die Prüfungsordnung gilt ab dem 30. Studiengang,
die Prüfungsordnung der davorliegenden Studiengänge bleibt unberührt.)

§ 1 Prüfungszweck

Die Abschlussprüfungen dienen dem Nachweis, dass sich der Inhaber* des jeweiligen Titels in einem abgeschlossenen, sechs (Wirtschafts-/Verwaltungs-Studiengänge) bzw. vier Semester (Kompaktstudiengänge) umfassenden Studium, an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, das erforderliche Wissen und Können für Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung oder in der Wirtschaft erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beantragt werden. Dem Antrag müssen ein tabellarischer Lebenslauf, der Schul- und Berufsabschluss sowie ein Tätigkeitsnachweis beigelegt sein. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung zum Studium entscheidet der Studienleiter.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat an einer anderen VWA die Abschlussprüfungen in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, ist sie zu widerrufen.
- (4) Wenn Studierende die Anforderungen des § 2 Absatz 2 nicht erfüllen, können sie vorläufig zugelassen werden (§ 2 Absatz 3). In diesem Fall können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Studienleistungen gestellt werden.

§ 3 Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Für die Erlangung des Abschlusses sind erforderlich:
 1. ein ordnungsgemäßes, mindestens sechs (Wirtschafts-Studiengänge) umfassendes Studium nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes;
 2. für die Wirtschafts-Studiengänge eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit
 3. die nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes und § 5 erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten (Credits).

* Die weiblichen Sprachformen sind im Folgenden eingeschlossen.

- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine qualifizierte berufliche Tätigkeit gelten insbesondere als nachgewiesen:
 1. bei Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und Nachweis einer danach erfolgten mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit.
 2. bei Absolventen eines Hochschulstudiums, wenn sie – auch wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist – spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres VWA-Studiums eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Die Erlangung des Titels Verwaltungsbetriebswirt (VWA) sind praktische und theoretische Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung von mindestens einem Jahr erforderlich
- (4) In besonderen Fällen können Studierende, die die Erfordernisse nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges zur Prüfung zugelassen werden. In diesem Fall können Mindestbedingungen an die zu erbringenden Studienleistungen - insbesondere ein bestimmter Notendurchschnitt in den ersten 4 Semestern – gestellt werden.
- (5) Es können neben den Semestergebühren Prüfungsgebühren erhoben werden. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie. In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs, werden die Gebühren nicht erstattet. Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Über die Anwendung und Auslegung der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Studienleiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte (Credits) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Wirtschafts-Studiengänge (6 Semester) sind insgesamt 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienleistungen ist zu beachten:
 1. Das Angebot der im Studium zu erreichenden Leistungspunkte wird durch die Lehrveranstaltungen in den jeweils gültigen Studienplänen festgelegt. In den Studiengängen werden zusätzliche Leistungspunkte durch übergreifende Prüfungen vergeben.
 2. Bei der Belegung der Lehrveranstaltungen besteht innerhalb der Studienpläne grundsätzlich Wahlfreiheit.

(4) Das Studium an einer Hochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung kann grundsätzlich bis zu drei Semestern angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

(5) Die Studienpläne werden nach folgenden Fachbereichen gegliedert:

Studiengänge (6 Semester)

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Recht,
4. Methoden,
5. Schwerpunktfach Verwaltungsrecht/Schwerpunkt Wirtschaft

(6) Die der Notenberechnung zugrunde gelegten Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:

Studiengänge (6 Semester) insgesamt 120 Credits

Leistungen im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre	25 Credits
Leistungen im Fachbereich Volkswirtschaftslehre	10 Credits
Leistungen im Fachbereich Recht	12 Credits
Leistungen im Schwerpunktbereich Wirtschaft/Verwaltung	25 Credits
Leistungen im Fachbereich Methoden	9 Credits
Gesamt	81 Credits

Leistungspunkte aus übergreifenden Prüfungen

Prüfung Recht (nach § 6 Absatz 1 Nr. 1)	6 Credits
Prüfung Volkswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 2)	6 Credits
Prüfung Betriebswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 3)	11 Credits
Abschlussarbeit (nach § 6 Nr. 4)	12 Credits
Fachgespräch Abschlussarbeit (§ 7 Absatz 2)	4 Credits
Gesamt	39 Credits

(7) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt.

(8) Leistungspunkte können nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt werden. Die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt nicht.

(9) Die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Note (4,0) erzielt wurde.

§ 6 Prüfungsverfahren

- (1) Es gibt für Studierende der 6-semesterigen Studiengänge vier obligatorische übergreifende Prüfungsleistungen. Sie sind zu erbringen in:
1. Rechtswissenschaften (mit mündlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 2),
 2. Volkswirtschaftslehre (mit mündlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 2),
 3. Betriebswirtschaftslehre (mit schriftlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 3) sowie einer
 4. Abschlussarbeit (siehe Absatz 6 bis 9) mit anschließendem Fachgespräch (§ 7 Absatz 2), in dem auch übergreifende Inhalte aus dem Bereich Methoden abgeprüft werden können.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens 4 Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Prüfungszeit soll je Kandidat und Fach 10 bis 15 Minuten betragen. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zuhörer zugelassen werden, soweit es die Räumlichkeiten erlauben und nicht einer der Kandidaten widerspricht.
- (3) Die schriftliche Abschlussprüfung ist eine Prüfungsklausur von 240 Minuten Dauer. Es werden Aufgaben aus verschiedenen Bereichen gestellt.
- (4) Bei der Festlegung des Themas der Abschlussarbeit (6-semesterige Studiengänge) sollen die Wünsche der Kandidaten berücksichtigt werden. Die Themenvorschläge sollen aus dem Bereich Betriebswirtschaft, im Schwerpunktbereich Verwaltung aus dem Bereich Verwaltung kommen.
- Die Arbeiten sind mit folgender Versicherung zu versehen:
- „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen (einschließlich Internetquellen) entnommen wurden, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.“*
- Ort, Datum* *Unterschrift*
- (6) Die Anfertigung der Abschlussarbeit (6-semesteriges Studium) erfolgt im fünften oder sechsten Studiensemester. Die Bearbeitungszeit beträgt für Abschlussarbeiten drei Monate. Die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann zu einem selbst erwählten Termin erfolgen. Die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit beginnt mit der Festlegung des Themas durch die VWA – Erfurt. Der Abgabetermin ist dem Hörer per E-Mail mitzuteilen.
- (7) Die Abschlussarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form einzureichen, um eine elektronische Überprüfung auf Plagiate zu ermöglichen.
- (8) Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Studienleiter.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Grundlage des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens ist das im Folgenden definierte System der Bewertung nach Leistungspunkten:
1. Für den erfolgreichen Abschluss von Leistungsnachweisen werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erzielbaren und die je Prüfungsfach erforderlichen Leistungspunkte sind in den Studienplänen festgelegt.
 2. Die Noten der einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote werden als mit den Leistungspunkten gewogener Durchschnitt gebildet.
 3. Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden aus den besten Teilergebnissen bis zum Erreichen der jeweils erforderlichen Mindestanzahl an Credits gebildet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde, das Gesamtergebnis gemäß Absatz 5 mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach die Note schlechter als „ausreichend (4,0)“ lautet. In diesem Fall lautet das Gesamtergebnis „nicht bestanden“.

- (2) Die Abschlussarbeit wird durch den Betreuer und einem Zweitgutachter benotet. Sie berücksichtigen dabei formale Vorgaben des Studienleiters sowie das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung. Weichen die Benotungen der Gutachter mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist ein Drittgutachter zu bestellen. Die Note wird dann aus den drei Gutachten ermittelt.

Nach Bewertung der Abschlussarbeit findet ein Fachgespräch zwischen Kandidat, Betreuer und einem weiteren Beisitzer mit einer Dauer von ungefähr dreißig Minuten je Kandidat über die vorgelegte Abschlussarbeit statt. Lautet die Note der schriftlichen Arbeit oder das Ergebnis des Fachgesprächs nicht mindestens „ausreichend“, so gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Erfüllung der Anforderungen in %	Note	Verbale Note	Anforderungsmerkmal
ab 96 ab 92	1,0 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ab 88 ab 84 ab 80	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ab 76 ab 71 ab 67	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ab 60 ab 50	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
unter 50	5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Bei der Bildung von Prüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die in der Abschlussprüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu erwerbenden Leistungspunkte können in maximal zwei Fällen trotz nicht ausreichender Leistung erteilt werden, wenn durch die bereits erzielten und noch abzulegenden weiteren Leistungen die Möglichkeit verbleibt, unter Berücksichtigung von Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 die Prüfung zu bestehen. In diesem Fall geht die nicht mit ausreichend bewertete Leistung mit „5,0“ in die Notenberechnung ein (Kompensationsregelung).

§ 8 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Mit schlechter als ausreichend bewertete Prüfungsleistungen können maximal einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienplans zum Erwerb von Pflicht-Credits nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 führen, können in Abweichung von Satz 1 maximal zweimal wiederholt werden.
- (3) Wird die Abschlussarbeit nicht bis zum festgesetzten Termin (vgl. § 6 Abs. 6) eingereicht oder wird sie nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss mit einem anderen Thema neu beantragt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann maximal einmal wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal, und zwar spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten gemäß der Kompensationsregelung des § 7 Absatz 7 zugeordnete Leistungspunkte als nicht erteilt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Einzelheiten für die Wiederholung der Prüfung. Im Einzelfall kann eine andere Entscheidung durch den wissenschaftlichen Studienleiter ergehen.

§ 9 Anhängerstudium

- (1) Hörer, die den VWA-Abschluss mit einem Schwerpunkt erhoben haben, können unter Anrechnung ihrer bereits erbrachten Leistungen ein weiteres Studium mit einem anderen Schwerpunkt erwerben (Anhängerstudium). Im Rahmen des Anhängerstudiums sind die für den jeweiligen Schwerpunkt erforderlichen Mindest-Credits zu erreichen. Bereits erworbene Credits werden angerechnet.
- (2) Im Rahmen des Anhängerstudiums werden die Leistungspunkte aus den übergreifenden Prüfungen gem. § 6 Absatz 1 Nr.1-3 anerkannt.

§ 10 Prüfungsabschluss

- (1) Nach dem Bestehen der Prüfungen wird dem Kandidaten ein Prüfungszeugnis (entsprechend 120 Credits) mit den Noten und ein Abschlusszertifikat bzw. eine Abschlussurkunde ausgehändigt. Der Inhaber ist berechtigt, als Titel „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Verwaltungsbetriebswirt (VWA)“ zu führen.
- (2) Das Prüfungszeugnis nennt die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (3) Ein durch Täuschung erworbenes Abschlusszertifikat kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres, nachdem sie von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, entzogen werden.
- (4) Bei Forderungen der Akademie gegenüber dem Kandidaten kann eine Übergabe des Abschlusszertifikates bis zur Regulierung dieser Forderungen aufgeschoben werden.

§ 11 Verhinderung, Rücktritt, Täuschungsverstoß

- (1) Im Falle einer nachgewiesenen unverschuldeten Verhinderung an den Prüfungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 ist dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung zu geben.
- (2) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Klausur bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann entweder die betreffende Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet oder in schweren Fällen der Kandidat von der gesamten Prüfung ausgeschlossen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise grob gegen die Ordnung verstößt.
- (3) Die Bestimmung der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 2 und 3 trifft der Studienleiter. Gegen dessen Entscheidung hat der Prüfling das Recht, den Prüfungsausschuss zwecks Überprüfung der Entscheidung anzurufen. Auf dieses Recht hat der Studienleiter den Prüfling bei der schriftlichen Mitteilung, dass ein Teil oder die gesamte Prüfung nicht bestanden ist, hinzuweisen.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 vorliegen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist oder die Fachnote und die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese geänderte Prüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.